

Luzern, 22. Juni 2015

STELLUNGNAHME ZU POSTULAT

P 12

Nummer: P 12
Eröffnet: 22.06.2015 / Staatskanzlei
Antrag Regierungsrat: 22.06.2015 / Ablehnung
Protokoll-Nr.: 814

Postulat Bucher Michèle und Mit. über die Veröffentlichung der im Zusammenhang mit den Administrativuntersuchungen im Finanzdepartement ergangenen Berichte und Stellungnahmen

A. Wortlaut des Postulats

Der Regierungsrat wird um umgehende Veröffentlichung der folgenden Berichte ersucht:

- Abschlussbericht der Administrativuntersuchung DIIN von Kurt Grüter
- Abschlussbericht der Administrativuntersuchung Internetnutzungsanalyse von Oliver Sidler
- Stellungnahme des kantonalen Datenschutzbeauftragten, Reto Fanger, zur Administrativuntersuchung

Begründung:

Bei der Beratung zweier dringlicher Postulate im Zusammenhang mit dem Internetnutzungsverhalten von Kantonsangestellter hat der Finanzdirektor anlässlich der letzten Kantonsratsession am 17. März 2015 beteuert, dass der Zugang auf sogenannte heikle Internetseiten in der kantonalen Verwaltung durch einen Proxy-Server verunmöglich worden sei. Am Sonntag, 14. Juni 2015, ist dem „SonntagsBlick“ zu entnehmen, ein Zugriff auf heikle Seiten sei mittels drahtlosem Internetzugang nach wie vor möglich. Diese Aussagen sind widersprüchlich und irritierend, eine Aufklärung der Sachverhalte scheint zwingend angezeigt, auch aus folgenden weiteren Gründen:

Am 1. Juni 2015 hat der Regierungsrat über den Abschluss der beiden Administrativuntersuchungen betreffend die Verhältnisse in der Dienststelle Informatik einerseits und die Internetnutzungsanalyse andererseits orientiert. Die Zusammenfassungen der beiden Untersuchungsberichte und die ebenfalls am 1. Juni 2015 kommunizierte Stellungnahme der parlamentarischen Aufsichts- und Kontrollkommission AKK sind beunruhigend. Die Rede ist unter anderem von Führungsproblemen und fehlender Reflexionsbereitschaft. Im Weiteren hat der kantonale Datenschutzbeauftragte Medienberichten zufolge gerügt, die Internetnutzungsanalyse 2010 basiere auf Daten, welche in Verletzung des Datenschutzgesetzes erhoben worden seien.

Was steckt hinter diesen Vorwürfen? Die Faktenlage ist diffus. Die Öffentlichkeit verdient es, sofort und lückenlos über die Ergebnisse der im Finanzdepartement durchgeföhrten Untersuchungen in Kenntnis gesetzt zu werden, weshalb die beiden Untersuchungsberichte sowie die Stellungnahme des kantonalen Datenschutzbeauftragten umgehend zu veröffentlichen sind.

Bucher Michèle
Frey Monique
Stutz Hans
Hofer Andreas

Meile Katharina
Töngi Michael
Reusser Christina

B. Begründung Antrag Regierungsrat

Der Regierungsrat ist wie die Postulantinnen und Postulanten überzeugt, dass ein grosses und legitimes öffentliches Interesse an den Ergebnissen der Untersuchungen im IT-Bereich besteht. Er hat daher die Öffentlichkeit am 1. Juni 2015 umfassend über die beiden Berichte zu den Untersuchungen in der Dienststelle Informatik und der Internet-Nutzungsanalyse 2010 sowie über den Bericht des Datenschutzbeauftragten informiert. Die Informationsunterlagen, darunter ausführliche Wiedergaben der beiden externen Berichte und der daraus resultierenden Empfehlungen, wurden an einer Medienorientierung erläutert, sind auf www.lu.ch publiziert worden und dort greifbar.

Unbestritten ist nach Ansicht des Regierungsrates auch, dass die Aufarbeitung der aufgedeckten Versäumnisse unter engem Einbezug der ordentlichen Aufsichts- und Kontrollorgane zu erfolgen hat. Der Regierungsrat pflegt deshalb in dieser Sache einen regelmässigen Kontakt mit der Aufsichts- und Kontrollkommission (AKK) des Kantonsrates. Die vollständigen Berichte über die Untersuchungen Grüter und Sidler wurden der AKK vom Regierungsrat zugestellt. Der Datenschutzbeauftragte hat seinen Bericht direkt an die AKK gerichtet. Die Untersuchungsbeauftragten, der Datenschutzbeauftragte sowie der Regierungsrat haben den Inhalt der drei Berichte ausführlich mit der AKK besprochen und dabei zu allen Fragen Stellung genommen. Es ist dem Regierungsrat ein Anliegen, bei der Umsetzung der Folgemassnahmen weiterhin einen engen Austausch mit der AKK zu pflegen.

Im Zuge der Aufarbeitung der früheren Situation in der DIIN sowie der Internet-Nutzungsanalyse aus dem Jahr 2010 hat der Regierungsrat auch geprüft, ob die originalen Untersuchungsberichte der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden können. Es ergaben sich schwer wiegende rechtliche Bedenken.

- Im Kanton Luzern gilt das Geheimhaltungsprinzip mit Öffentlichkeitsvorbehalt. Eine Rechtsgrundlage, aus welcher eine Verpflichtung zur Publikation der Berichte abgeleitet werden könnte, besteht nicht. Hingegen haben sich die Mitglieder der Behörden und die Angestellten der Verwaltung grundsätzlich an das Amtsgeheimnis zu halten. Für die Bekanntgabe von Amtsgeheimnissen bedarf es eines gesetzlichen Rechtfertigungsgrundes (z.B. Amtshilfe) oder einer Entbindung von der Geheimhaltungspflicht im konkreten Fall. Auch die Entbindung von der Geheimhaltungspflicht setzt einen entsprechenden Rechtfertigungsgrund voraus. Ein solcher Grund ist aus unserer Sicht hier nicht gegeben.
- Für die Erhebung der Verwaltungsstrukturen und -abläufe wurden im Rahmen der Untersuchungen umfassende Befragungen zahlreicher, dafür vom Amtsgeheimnis entbundener kantonaler Mitarbeitender vorgenommen. In einem der Berichte berühren die Ausführungen zu dem ein noch laufendes Strafverfahren. Mit einer Publikation der Berichte könnte der allen Auskunftspersonen zustehende Persönlichkeitsschutz gemäss § 30 des Personalgesetzes (SRL Nr. 51) nicht gewährleistet werden.
- Die Bekanntgabe von Personendaten an private Personen und Organisationen ist in § 10 Abs. 1 des Datenschutzgesetzes (SRL Nr. 38) geregelt. Eine solche Bekanntgabe ist - unter dem Vorbehalt der gesetzlichen Geheimhaltungspflichten - möglich, falls das bekanntgebende Organ a. durch Rechtssatz zur Bekanntgabe verpflichtet oder ermächtigt ist oder b. die Einwilligung der betroffenen Person vorliegt bzw. eine solche Einwilligung den Umständen

entsprechend vorausgesetzt werden kann. Der Datenschutzbeauftragte ist aufgrund seiner Abklärungen zum Schluss gekommen, dass keine ausreichende rechtliche Grundlage vorliegt, welche unseren Rat zur Bekanntgabe verpflichten oder ermächtigen könnte. Da die Annahme der Einwilligung der betroffenen Personen aufgrund der Umstände vorliegend heikel sei, empfahl er die ausdrückliche Einwilligung dieser Personen einzuholen, falls eine integrale Veröffentlichung der Berichte erfolgen sollte. Dass die Amtsgeheimnispflicht nicht verletzt werden dürfte, setzte er dabei als selbstverständlich voraus.

Zusammengefasst: Sämtliche Schritte, die zur Wahrung des öffentlichen Interesses und der Kompetenzen der AKK notwendig sind, wurden und werden unternommen. Die Veröffentlichung der vollständigen Berichte wurde sorgfältig geprüft, wäre aber nicht vereinbar mit den Bestimmungen des Datenschutzes, des Persönlichkeitsschutzes und der Amtsgeheimniswahrung. Aus diesen Gründen beantragen wir Ihnen die Ablehnung des Postulats.